

Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung

Es wird im Rahmen des erteilten Auftrages zur Interessenwahrnehmung in der Angelegenheit folgende haftungsbeschränkende Vereinbarung getroffen:

1. Die Haftung der KANZLEI MINGERS & KREUZER für eine schuldhafte Verletzung des Anwaltvertrages wird im Einzelfall auf 1.000.000 EUR beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz beruht.
2. Der Auftraggeber wurde darüber aufgeklärt, dass unter diese Haftungsbeschränkung auch grob fahrlässiges Verhalten der KANZLEI MINGERS & KREUZER fällt.
3. Die Parteien vereinbaren, dass alle Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen die beauftragte KANZLEI MINGERS & KREUZER in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages.
4. Für Verbindlichkeiten der KANZLEI MINGERS & KREUZER aus Schädigungen wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet nur derjenige Rechtsanwalt, der innerhalb der KANZLEI MINGERS & KREUZER mit der Bearbeitung des Auftrags befasst war.

Ort, Datum

Rechtsanwalt

Ort, Datum

Auftraggeber